

III. Praxisfall

Der nachfolgende Fall zeigt Besonderheiten bei zu gewährenden Steuerbefreiungen und damit im Zusammenhang stehenden Begrenzungen des Abzugs von Schulden und Lasten auf. Hierbei wird der Fokus ausschließlich auf die Wertansätze für das jeweilige Vermögen und die Wechselwirkung auf den Abzug von Schulden und Lasten gerichtet und auf eine anschließende Steuerberechnung verzichtet.

Beispiel: Sohn S ist Alleinerbe nach seinem am 10. 9. 2009 verstorbenem Vater.

Zum Nachlass gehören:

Grundstück A (festgestellter Grundbesitzwert: 500.000 €): zu Wohnzwecken vermietet,

Grundstück B (festgestellter Grundbesitzwert: 800.000 €): zu Wohnzwecken vermietet,

Einfamilienhaus (150 qm, festgestellter Grundbesitzwert: 600.000 €): das EFH wurde bisher vom Erblasser zu eigenen Wohnzwecken genutzt, S nimmt kurzfristig die Eigennutzung zu Wohnzwecken auf;

Anteil (30%) an der X GmbH (festgestellter Wert: 3.000.000 €)

Anteil (50%) an der Y GmbH (festgestellter Wert: 5.000.000 €)

Anteil (20%) an der Z GmbH & Co KG (festgestellter Wert: 4.000.000 €)

Einzelunternehmen (festgestellter Wert: 3.000.000 €)

Das **Verwaltungsvermögen** beläuft sich bei diesen wirtschaftlichen Einheiten zwischen 20 und 45%. Mehr als 20 Arbeitnehmer werden jeweils nicht beschäftigt.

Auf die jeweiligen Einheiten entfallen direkt zuzuordnende Schulden und Lasten (die im Rahmen der Wertermittlung des Vermögens zutreffend nicht berücksichtigt wurden) in folgender Höhe:

Grundstück A:	100.000 €
Grundstück B:	200.000 €
Einfamilienhaus:	50.000 €
Anteil (30%) an der X GmbH:	500.000 €
Anteil (50%) an der Y GmbH:	400.000 €
Anteil (20%) an der Z GmbH & Co KG:	100.000 €
Einzelunternehmen:	600.000 €

Hinweise zur Lösung:

a) Wertansätze	
Grundstück A:	
500.000 € – 50.000 € (§ 13c ErbStG)=	450.000 €
Grundstück B:	
800.000 € – 80.000 € (§ 13c ErbStG) =	720.000 €
Einfamilienhaus:	
Vollständig steuerfrei, § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG =	0 €
„Produktivvermögen“	
Das auf S übertragene begünstigte Vermögen umfasst mehrere selbständig zu bewertende wirtschaftliche Einheiten sowie mehrere Arten begünstigten Vermögens, daher sind die Werte vor Anwendung des § 13a ErbStG zusammenzurechnen (Abschn. 5 Abs. 3 Satz 3 AEErb).	
- Anteil (30%) an der X GmbH:	3.000.000 €
- Anteil (50%) an der Y GmbH:	5.000.000 €
- Anteil (20%) an der Z GmbH & Co KG:	4.000.000 €
- Einzelunternehmen:	<u>3.000.000 €</u>
Summe:	15.000.000 €
Begünstigtes Vermögen: 15.000.000 €	
Verschonungsabschlag, 85%: 12.750.000 €	
<u>Abzugsbetrag, offensichtlich:</u> 0 €	
Verbleiben stpfl.: 2.250.000 €	
Summe der grds. stpfl. Vermögenswerte: 3.420.000 €	
b) Abzug von Schulden und Lasten (§ 10 Abs. 1 Satz 2 i. V. mit Abs. 6 ErbStG):	
- Grundstück A: 100.000 € abzüglich 10% (§ 10 Abs. 6 Satz 5 ErbStG, Abschn. 1 Abs. 5 AEErb):	90.000 €
- Grundstück B: 200.000 € abzüglich 10% (§ 10 Abs. 6 Satz 5 ErbStG, Abschn. 1 Abs. 5 AEErb):	180.000 €
- Einfamilienhaus: 50.000 € aufgrund der vollständigen Steuerbefreiung keine Berücksichtigung: (§ 10 Abs. 6 Satz 1 ErbStG, Abschn. 1 Abs. 3 Satz 1 AEErb)	0 €
- Produktivvermögen:	
Die Schulden sind zwecks weiterer Beuteilung zusammenzurechnen:	
- Anteil (30%) an der X GmbH:	500.000 €
- Anteil (50%) an der Y GmbH:	400.000 €
- Anteil (20%) an der Z GmbH & Co KG:	100.000 €
- Einzelunternehmen:	<u>600.000 €</u>
Summe:	1.600.000 €
Abzugsfähig nach Verhältnisrechnung:	
<u>1.600.000 € x 2.250.000 € (PV nach § 13a ErbStG)</u>	
15.000.000 € (PV vor § 13a ErbStG)	
=>	240.000 €
Anmerkung: im Rahmen dieser Erstfestsetzung ist es im Ergebnis ohne steuerliche Relevanz, ob die Schulden den wirtschaftlichen Einheiten, den Vermögensgruppen oder dem insgesamt nach § 13a ErbStG begünstigten Vermögen zugeordnet werden. Das Ergebnis zeigt, dass analog zur Steuerpflicht i. H. von 15 % des Produktivvermögens auch ein Schuldenabzug i. H. von 15 % in Betracht kommt.	
Summe der abzugsfähigen Schulden und Lasten: 510.000 €	

Beispiel, Abwandlung: S veräußert nach bereits zehn Monaten den Anteil (50%) an der Y GmbH (5.000.000 €), das Familienheim (er zieht aus beruflichen Gründen in einen Nachbarort), sowie das Mietgrundstück A.

Hinweise zu Lösung:

Die Veräußerung der Vermögenswerte führt z. T. zum rückwirkenden Wegfall von Steuerbefreiungen sowie einer Änderung der Höhe der zu berücksichtigenden Schulden und Lasten, dieses sind im Einzelnen:

Mietgrundstück A:

Der Befreiungsabschlag nach § 13c ErbStG unterliegt keiner Behaltensfrist. Die Steuerbefreiung bleibt unbeeinflusst. Dem entsprechend bleibt auch die bisherige Begrenzung des Abzugs von Schulden und Lasten unberührt.

Einfamilienhaus:

Die Veräußerung stellt eine schädliche Verfügung dar, so dass die Steuerbefreiung mit Wirkung für die Vergangenheit entfällt (§ 13 Abs. 1 Nr. 4c Satz 5 ErbStG). Aufgrund der sich damit ergebenden Steuerpflicht des EFH, sind die damit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten (50.000 €) nunmehr vollständig abzugsfähig.

Produktivvermögen:

Aufgrund der schädlichen Verfügung über den Anteil an der Y GmbH ergibt sich nur noch ein nach § 13a ErbStG begünstigtes Vermögen i. H. von: 10.000.000 €.

Nicht begünstigtes Vermögen:	5.000.000 €
Begünstigtes Vermögen:	10.000.000 €
Verschonungsabschlag:	8.500.000 €
<u>Verbleiben:</u>	<u>1.500.000 €</u>
Summe:	6.500.000 €

Das steuerpflichtige Produktivvermögen beträgt mithin:

Die schädliche Verfügung führt zugleich zu einem geänderten Abzug von Schulden und Lasten, abzugsfähig nach der Verhältnisrechnung sind:

1.600.000 € x 6.500.000 (PV nach § 13a ErbStG)

15.000.000 € (PV vor § 13a ErbStG)

=> 693.333 €

Anmerkung: im Rahmen dieser Änderungsfetzung ist es im Ergebnis von steuerlicher Relevanz, ob die Schulden den wirtschaftlichen Einheiten oder dem insgesamt nach § 13a ErbStG begünstigtem Vermögen zugeordnet werden. Eine Zuordnung zu den wirtschaftlichen Einheiten hätte hier bewirkt, dass die der Y-GmbH zuzurechnenden Schulden (400.000 €) nunmehr vollständig abzugsfähig wären. Hier ist somit die allgemeine Zuordnung zum Nachteil des Steuerpflichtigen. Würden hier jedoch z. B. auf die Y GmbH nur 100.000 € Schulden entfallen und 400.000 € auf die Z GmbH & Co KG (bisher nur 100.000 €) entfallen, ergäbe sich ein Vorteil für den Steuerpflichtigen, da mehr als 100.000 € Schulden und Lasten zusätzlich berücksichtigungsfähig würden.

M. E. kann aber nur diese Zuordnung sachgerecht sein, da sich die „Schuldenkappung“ an der Höhe der Steuerbefreiung bzw. der Höhe des Wegfalls orientiert und nicht etwa daran, welche wirtschaftliche Einheit betroffen ist.

IV. Rechtsprechungshinweis:

Mit Urteil vom 9. 12. 2009 - II R 37/08, BStBl 2010 II 489 hat der BFH entschieden, dass die Kosten einer Erbaueinsetzung gem. § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG – soweit sich nicht aus § 10 Abs. 6-9 ErbStG etwas anderes ergibt – als Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig sind. Dazu gehören auch die Aufwendungen für die Bewertung der im Nachlass befindlichen Grundstücke durch Sachverständige.